3500 Fr; dies muß nach ben vor den fantonalen Instanzen beigebrachten Belegen ber Klagepartei, auf welche bas Zweitin= stanzgericht ausdrücklich Bezug nimmt, als festgestellt betrachtet werden, und es tann sonach auf die abweichenden Ausführungen ber Klägerin im heutigen Bortrage kein Gewicht gelegt werden. Bon seinem Einkommen nun verwendete der Chemann der Rlägerin nach ben gegebenen Berhältniffen jedenfalls taum mehr als zirka 1200 Fr. per Jahr auf den Unterhalt der Rlägerin, und es tann biese Summe selbstverständlich nur für die Zeit der muthmaflichen Lebensdauer des Chemannes, b. h. wie nicht bestritten ift, für die Zeit von 15 Jahren, vom Tage bes Unfalles an gerechnet, in Betracht gezogen werben. Angefichts dieser Berhältniffe sowie angefichts des weitern Umstandes. bak ber Rlägerin aus ber Berlaffenschaft ihres Chemannes außer ihrem zugebrachten Gute ein Erbtheil von zirka 3500 Fr. angefallen ist, ist flar, daß die der Klägerin zweitinstanzlich zugesprochene Kapitalentschädigung von 15,000 Fr. ben Betrag bes ihr durch Entzug des Unterhaltes in Folge des Todes ihres Chemannes erwachsenen Schadens jedenfalls übersteigt und liegt zu deren Erhöhung feine Beranlaffung vor.

#### Demnach hat das Bundesgericht erfannt:

Das Urtheil bes Kantonsgerichtes bes Kantons St. Gallen vom 3./4. Oktober 1882 wird in allen Theilen bestätigt.

### 110. Urtheil vom 1./2. Dezember 1882 in Sachen Alber.

- A. Durch Urtheil vom 4. Oktober 1882 hat das Kantonsgericht von St. Gallen erkannt:
- 1. Die Beklagte hat dem Kläger eine Entschädigung von 2500 Fr. nebst Zins à 5 % vom 31. Dezember 1879 an zu bezahlen.
- 2. Die Gerichtsgebühr von 40 Fr., der Kanglei 13 Fr., dem Weibel 1 Fr. haben beide Parteien zu gleichen Theilen

zu bezahlen. Die Appellationskosten sind wettgeschlagen und der erstinftanzliche Rostenspruch zu Gunsten des Klägers im Betrage von 225 Fr. bestätigt.

B. Gegen bieses Urtheil ergriff ber Rläger bie Weiterziehung an das Bundesgericht; bei der heutigen Verhandlung beantragt sein Anwalt : es set bem Rläger die von ihm erstinftang= lich geforderte Entschädigung von 10,000 Fr. fammt Bing à 5 % bom 31. Dezember 1879 an zuzusprechen unter Rostenfolge, indem er bemerkt, daß die durch den beklagtischen Anwalt an ben frühern Anwalt bes Rlägers für Rechnung bes Lettern erweislich geleisteten Abschlagszahlungen in Abrechnung fallen sollen. In Begründung seines Antrages bezieht er fich junachst auf Art. 7 des Bundesgesetzes betreffend die Haftpflicht ber Gifenbahnen u. f. w. vom 1. Juni 1875, indem er ausführt. der Unfall sei durch eine von der beklagten Transportanstalt ju vertretende grobe Fahrlässigfeit verursacht worden; er fügt indeß bei : nach seiner Ueberzeugung fordere der Kläger nicht mehr als der von ihm erlittene materielle Schaden betrage; im Gegentheil, er bleibe mit feiner Forderung eher unter dem Betrage des wirklichen Schadens. Nichtsbestoweniger begründe er seinen Anspruch in erster Linie auf grobe Fahrlassigiakeit, beziehungsweise auf ben Art. 7 cit. nicht in ber Meinung, bag er etwas verlange, was nur nach Art. 7 cit. verlangt werden könnte, wohl aber beghalb, weil nach Art. 7 cit. das Ermessen bes Richters in Bestimmung ber Entschädigungssumme ein freieres sei, als nach Art. 5 leg. cit.

Der Vertreter der Beklagten trägt unter eingehender Besgründung auf Abweifung des Rekurses und einsache Bestätigung des angesochtenen Urtheils unter Kostens- und Entschädigungssfolge an, indem er namentlich bestreitet, daß der in Frage stehende Unsall durch eine von der Beklagten zu vertretende grobe Fahrlässigkeit verursacht worden sei.

Das Bundesgericht zieht in Ermägung:

1. Aus den thatsächlichen Feststellungen des Vorderrichters ergiebt sich im wesentlichen Folgendes: Kläger, welcher Inhaber eines größern Landwirthschaftsgewerbes ist und als Stickereifabrikant 18 Arbeiter beschäftigt, erlitt bei der am 30. Dezember

1879 bei der Vonwhlerbrücke zwischen Bruggen und St. Gallen stattgesundenen Entgleisung des beschleunigten Zuges Nro. 9 der Vereinigten Schweizerbahnen, in welchem er sich als Reisender befand, einen Bruch des rechten Wadenbeines. In Folge dieser Verletzung war Kläger während zwei Monaten gänzlich arbeitsunfähig und mußte überdem zum Zwecke seiner Heilung verschiedene Badesuren von einer Gesammtdauer von 42 Tagen durchmachen, so daß er während zirka 104 Tagen seiner Erwerbsthätigseit gänzlich entzogen war. Die fragliche Fraktur ist geheilt, doch sei nach einem Zeugnisse des Arztes Zosler in Schönengrund vom 26. Juli 1882 das Fußgelenk noch immer nicht vollständig beweglich und der Anöchel noch immer etwas angeschwollen. An Baaranslagen für Heilungskosten hat Kläger 1210 Fr. verausgabt.

- 2. Wie das Bundesgericht bereits in seiner heutigen Entscheidung in Sachen der Wittwe Stricker ausgeführt hat, ist der in Frage stehende Eisenbahnunfall durch eine von der Beklagten zu vertretende grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt worden und es kann daher gemäß Art. 7 des Eisenbahnhaftpslichtgesetzes dem Kläger außer dem Ersage der nach Art. 2 und 5 des citirten Gesetz zu vergütenden Vermögensnachtheile noch eine angemessene Geldsumme zugesprochen werden.
- 3. Geht man nun hievon aus, so erscheint als angemessen, die dem Kläger zweitinstanzlich zugesprochene Entschädigung auf 4200 Fr. zu erhöhen. Denn: Der dem Kläger insolge der zeitweisen gänzlichen Erwerbsunfähigkeit erwachsene Schaden kann, in Würdigung aller Verhältnisse, aus 15 Fr. per Tag oder sür 104 Tage auf 1560 Fr. veranschlagt werden; rechnet man hiezu noch den Vetrag der Baarauslagen des Klägers sür Heilungskosten mit 1200 Fr. und erwägt man, daß Kläger, auch nach dem Verschwinden der gänzlichen Arbeitsunsähigkeit während einiger Zeit nicht vollständig arbeitssähig gewesen sein wird, so ist der gesammte vermögensrechtliche Schaden des Klägers auf etwa 3000—3100 Fr. zu werthen. Daß nämlich der Kläger, wie er behauptet, in Folge der erlittenen Verletzung in Ausübung seines Gewerbes als Landwirth und Stickereisfabrikant dauernd beeinträchtigt sein werde, ist, wie der Vorders

richter und zwar offenbar mit Recht thatsächlich sestgessellt hat, nicht erwiesen und keineswegs anzunehmen. Dagegen rechtsertigt die, nach Art. 7 des Eisenbahnhaftpslichtgesetzes gestattete, Berücksichtigung des Momentes, daß Kläger in seinen persönlichen Verhältnissen und seinem persönlichen Wohlbesinden durch die Berletzung zedenfalls während längerer Zeit gestört worden ist, die Festsetzung der Entschädigungssumme auf 4200 Fr.

### Demnach hat das Bundesgericht erfannt:

- 1. Die Beklagte ist verpslichtet, dem Kläger eine Gesammtentschädigung von 4200 Fr. (viertausend zweihundert Franken) nehst Zins zu fünf Prozent vom 31. Dezember 1879 an, zu bezahlen.
  - 2. Dispositiv 2 bes angefochtenen Urtheils ist bestätigt.

# IV. Transport auf Eisenbahnen. Transport par chemin de fer.

# 111. Urtheil vom 24. Oftober 1882 in Sachen Weber gegen Nordostbahn.

A. Durch Urtheil vom 29. September 1882 hat das Handelsgericht des Kantons Bürich erkannt:

- 1. Die Beklagte ist schuldig, an den Kläger zu bezahlen 12,516 Mark 70 Pfenning (zwölftausend fünschundert und sechzehn Mark siebenzig Pfenning) und zwar entweder effektiv oder zum Tageskurs des Zahlungstages, nehst Zinsen zu 6%, seit dem 1. August 1882, abzüglich 506 Fr. 83 Cts. (fünschundert und sechs Franken drei und achtzig Rappen.)
  - 2. Die Staatsgebühr ist auf 300 Fr. festgesett.
  - 3. Die Roften find ber Beklagten auferlegt.
- 4. Dieselbe hat den Kläger für außergerichtliche Kosten und Umtriebe mit 150 Fr. zu entschädigen.
  - 5. u. s. w.